

STIERMÄRKISCHE GEBIETSKRANKENKASSE

Festsetzung gemäß § 44 Abs. 3 ASVG

PAUSCHALIERUNG VON TRINGELDERN IM LOHNFUHRWERKGEWERBE

Geltungsbereich

§ 1. Diese Festsetzung gilt für alle bei der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse versicherten Dienstnehmer, soweit sie in Betrieben, die der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, Sektion Verkehr, angehören, ausschließlich oder teilweise als Chauffeure von Taxis oder Mietwagen beschäftigt sind.

Höhe der Pauschalierung

§ 2. (1) Für die in § 1 genannten Dienstnehmer werden die in ihrer Beschäftigung erzielten Trinkgelder gemäß § 44 Abs. 3 ASVG der Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge pauschaliert zu Grunde gelegt. Dies gilt sowohl für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis für mindestens eine Woche oder auf unbestimmte Zeit vereinbart ist, als auch für ständige Kurzarbeiter und ebenso für aushilfsweise Beschäftigte, soweit sie überhaupt der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

(2) Die pauschalierte Trinkgeldfestsetzung gilt in folgender Höhe:

1. für Fahrer, deren Beschäftigungsverhältnis für mindestens eine Woche oder auf unbestimmte Zeit vereinbart ist, € 45,- für den Kalendermonat, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzu nehmen ist;
2. für teilzeitbeschäftigte Fahrer, deren monatliche Arbeitszeit unter 40 Stunden bzw. bei Vorliegen eines Kollektivvertrages unter der kollektivvertraglich vereinbarten Monatsarbeitszeit liegt, gelten die der tatsächlichen monatlichen Arbeitszeit entsprechenden aliquoten, auf volle Cent gerundeten, Teilbeträge des in Z 1 angeführten Betrages, wobei der Nachweis über das im Fahrzeug mitzuführende Dienstbuch zu erbringen ist,
3. für kurzfristig nur an einzelnen Tagen beschäftigte Fahrer (Aushilfsfahrer, fallweise Beschäftigte), wird pro Arbeitstag, ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitsstunden, ein Betrag von € 2,- festgesetzt.

Ausnahmen von der Pauschalierung

§ 3. (1) Ausgenommen von dieser pauschalierten Festsetzung der Trinkgeld-Beitragsgrundlagen sind Dienstnehmer, bei denen nach glaubwürdigen Aufzeichnungen erhebliche Abweichungen von den in § 2 festgelegten Werten bestehen und der Kasse gegenüber auch geltend gemacht werden. Eine solche „erhebliche Abweichung“ liegt dann vor, wenn die tatsächlichen Trinkgeldeinnahmen durchschnittlich unter der Hälfte bzw. über dem Doppelten der in § 2 genannten Beträge liegen.

(2) Diese Ausnahme gilt auch für Fahrer, die nachweislich ausschließlich für Schüler-, Arbeiter- oder Krankentransporte bzw. für Botenfahrten eingesetzt sind.

(3) Bei Fahrern, die nur teilweise für Schüler-, Arbeiter- oder Krankentransporte bzw. für Botenfahrten eingesetzt sind, ist das Trinkgeldpauschale der tatsächlichen monatlichen Arbeitszeit entsprechend zu aliquotieren, wobei der Teilbetrag auf volle Cent zu runden ist. Der Nachweis ist durch das im Fahrzeug mitzuführende Dienstbuch zu erbringen.

(4) Versicherte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kundmachung ein den Pauschalbetrag übersteigendes Trinkgeld erhalten haben, das der Kasse ordnungsgemäß gemeldet wurde, bleiben von dieser Pauschalierungsregelung solange ausgenommen, als dieser Sachverhalt unverändert zutrifft. In diesen Fällen gelten die tatsächlich erzielten Trinkgelder als beitragspflichtiges Entgelt.

Krankenstand und Urlaub

§ 4. Bei Urlaub und Krankenstand ist das Trinkgeldpauschale entsprechend zu aliquotieren. Keine Aliquotierung findet statt bei einer wöchentlichen Beschäftigung unter 40 Stunden bzw. bei Vorliegen eines Kollektivvertrages unter der kollektivvertraglich vereinbarten Mindestarbeitszeit. Überstunden finden keine Berücksichtigung.

Inkrafttreten

§ 5. Diese Festsetzung tritt mit Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 2003 in Kraft.